



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 16.05.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-725/002 II#0648

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz beim BMI
vom 31.3.2022**

HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage „Kosten der Behördenrufnummer 115“ vom
16.5.2022

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie haben den BfDI um Vermittlung gebeten. Nach Durchsicht des Schriftverkehrs, kann ich die Ausführungen des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat (BMI) zur voraussichtlichen Gebührenerhebung und Teilübersendung der gewünschten Informationen nachvollziehen.

Der Vortrag des BMI, dass nicht alle der antragsgegenständlichen Informationen vorhanden seien, ist nachvollziehbar. Das BMI schildert die dezentrale Organisation und die teilweise kommunale Finanzierung auf lokaler Ebene, die ohne Beteiligung des BMI finanziert werde.

Die Gebührenerhebung bei der Zusammenstellung der beim BMI vorhandenen Informationen ist ebenfalls nachvollziehbar. In seiner Antwort an Sie hat das BMI mitgeteilt, dass die Bearbeitung Ihres IFG-Antrags den Umfang einer einfachen Auskunft mit einem Verwaltungsaufwand von 30 Minuten übertrifft und Ihnen der Verwaltungsaufwand deshalb in Rechnung gestellt werden müsse. Erläuternd hat das BMI ausgeführt, dass die von Ihnen begehrten Informationen für die Jahre 2018 bis 2020 aus den Haushaltsüberwachungslisten generiert werden müssten. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass ein Bürger, der ein Interesse an einer amtlichen Information geltend macht, auch bereit sein werde zu



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

den Kosten der Informationsgewährung in einem angemessenen Umfang beizutragen, sofern er dadurch wirtschaftlich nicht überfordert wird (BVerwG, Urteil vom 13. Oktober 2020 .10C 23/19, Juris Rn. 22,23).

Ich nehme Ihren Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.